

II-135 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

10.6.1963

30/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 28/J

des Bundesministers für Inneres O l a h

auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Ludwig W e i ß und
Genossen,

betreffend die Qualifikation des Polizei-Rayonsinspektors Oswald Hartlieb
der Bundespolizeidirektion Klagenfurt im Zusammenhang mit einer Ehren-
beleidigungsklage gegen den Redakteur der "Neuen Zeit" Dr. Linortner.

-.--.-

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Weiss, Gruber,
Gabriele und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 15. Mai 1963
überreichten Anfrage wegen der Qualifikation des Polizeirayonsinspektors
Oswald Hartlieb der Bundespolizeidirektion Klagenfurt im Zusammenhang
mit einer Ehrenbeleidigungsklage gegen den Redakteur der "Neuen Zeit"
Dr. Linortner, beehre ich mich, nachstehendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1):

("Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit, den zuständigen Behörden-
leiter zur Verantwortung zu ziehen, weil er bei Vorbringen einer Beschwer-
de gegen einen seiner Beamten nicht die notwendige Obsorge walten liess,
welche den Tatbestand der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre von
vornherein ausgeschlossen hätte?")

Der Polizeidirektor von Klagenfurt hat den beschwerdeführenden
Redakteur Dr. Linortner an das Zentralinspektorat der Sicherheitswache
Klagenfurt gewiesen, weil Polizeirayonsinspektor Hartlieb der Sicherheits-
wache angehört und das Zentralinspektorat die dienstaufsichtsführende
Stelle für Sicherheitswachebeamte ist.

Bei einem Beschwerdevorbringen von vornherein die Möglichkeit aus-
zuschliessen, dass sich daraus eine Übertretung gegen die Sicherheit der
Ehre ergibt, wird deshalb nicht für möglich gehalten, weil weder Inhalt
und Form der Beschwerde noch die Reaktion desjenigen, gegen den sich die
Beschwerde richtet, voraussehbar sind.

Es besteht daher keine Veranlassung, den Polizeidirektor von Klagen-
furt diesbezüglich zur Verantwortung zu ziehen.

30/A.B.
zu 28/J

- 2 -

Zu Punkt 2):

("Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit festzustellen, welche konkreten Gründe für die Qualifikation des Pol.Ray.Insp.Oswald Hartlieb mit 'minderentsprechend' ausschlaggebend waren und ob die der Qualifikationskommission in Graz vorgelegten Unterlagen nach objektiven Gesichtspunkten ausgelegt wurden?")

Die Bundespolizeidirektion Klagenfurt hat dem Polizeirayonsinspektor Oswald Hartlieb sein Verhalten in der Auseinandersetzung mit dem Redakteur Dr. Linortner insoferne angelastet, als sich Polizeirayonsinspektor Hartlieb ohne Genehmigung seiner Dienstvorgesetzten Photokopien aus dem Polizeiakt anfertigen liess, um diese in dem gerichtlichen Verfahren gegen Dr. Linortner zu verwerten. Hierin wurde ein Verstoss gegen die den Beamten in der Dienstpragmatik, und zwar insbesondere im § 24 des Gesetzes, vorgeschriebenen Dienstpflichten erblickt. Gegen den Beamten wurde daher auch ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Die Qualifikation selbst wurde im Sinne der gesetzlichen Vorschriften von der Qualifikationskommission für den Sicherheitswachdienst bei der Bundespolizeidirektion Graz vorgenommen. Jedem Beamten steht es frei, gemäss § 20 Abs.3 der Dienstpragmatik bei einer auf "minderentsprechend" lautenden Gesamtbeurteilung die Beschwerde an die Qualifikationskommission beim Bundesministerium für Inneres zu richten. Durch Beantwortung der unter 2.) gestellten Frage würde das Bundesministerium für Inneres sohin in ein anhängiges Disziplinarverfahren eingreifen und dadurch gegen die Gesetze verstossen.

Zu Punkt 3):

("Ist der Herr Bundesminister für Inneres der Meinung, dass das Beschreiten des gerichtlichen Weges zur Verteidigung der im Zusammenhang mit einer Dienstverrichtung verletzten Ehre dafür ausschlaggebend sein kann, dass der betreffende Beamte nach langjähriger sehr guter Qualifikation seines Verhaltens dafür in bezug auf sein Verhalten nunmehr mit nicht entsprechend qualifiziert wird?")

Wie schon zu Punkt 2) ausgeführt, ist die ungünstige Dienstbeschreibung des Polizeirayonsinspektors Hartlieb nicht wegen des Beschreitens des gerichtlichen Weges zur Verteidigung der im Zusammenhang mit einer Dienstverrichtung verletzten Ehre erfolgt, sondern deshalb, weil der Beamte aus einem Polizeiakt Photokopien anfertigen liess, um diese in einem von ihm angestregten Prozess verwerten zu können. Es wäre Polizeirayonsinspektor Hartlieb freigestanden, die Vorlage des Polizeiaktes bei Gericht zu beantragen. Keinesfalls aber war er berechtigt, Dienststücke aus einem Polizeiakt photographieren zu lassen und hernach gegen seinen Prozessgegner zu verwerten.

30/A.B.
zu 28/J

- 3 -

Zu Punkt 4):

("Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit, unverzüglich Vorsorge zu treffen, dass durch entsprechende Weisungen an die zuständigen Dienstbehörden es in Zukunft ausgeschlossen ist, dass Beamte seines Ressorts, die im Rahmen der Gesetze die Wahrung ihrer Ehre wahrnehmen, vor Übergriffen der Behördenleiter geschützt werden?")

Da es selbstverständlich jedem Beamten frei steht, mit allen gesetzlichen Möglichkeiten seine Ehre zu verteidigen, und dieses Recht auch im gegenständlichen Fall vom Polizeidirektor von Klagenfurt nicht verletzt worden ist, besteht kein Anlass, eine diesbezügliche Weisung an die Bundespolizeibehörden herauszugeben.

-.--.-